

Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. November 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 119, S. 499–518), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Dezember 2012 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nach den Wörtern „§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ die Wörter „und Bildung der Modulnoten“ angefügt.
- b) Die Angabe „§ 29 Ungültigkeit“ wird durch die Angabe „§ 29 (*aufgehoben*)“ ersetzt.

2. **§ 11** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist, können im Masterstudiengang grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Masterstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpart-

nerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Master of Science insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(7) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Masterstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 18 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in dem Fach des Masterstudiengangs, für das sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Masterstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(11) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern sie gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind.“

3. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
4. In § 17 Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

5. **§ 18** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.“

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Modulnote für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.“

6. In **§ 19 Absatz 4** wird folgender Satz angefügt:

„Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. In **§ 20 Absatz 5** werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„In begründeten Einzelfällen kann der Fachprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 27 Absatz 2 bleibt unberührt.“

8. In **§ 22 Absatz 4 Satz 1** werden die Wörter „für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist“ durch die Wörter „der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss“ ersetzt.

9. **§ 23 Absatz 1** wird wie folgt **neugefasst**:

„(1) Besteht der/die Studierende eine Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche gemäß § 24 beziehungsweise § 25 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.“

10. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulässig, ergeben sich die Fristen für diese weiteren Wiederholungsprüfungen aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen. Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

11. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt neugefasst:

„(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin wird der Gesamtnote der Masterprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet:

- A -	die besten 10 Prozent
- B -	die nächsten 25 Prozent
- C -	die nächsten 30 Prozent
- D -	die nächsten 25 Prozent
- E -	die nächsten 10 Prozent

Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Bezugsgröße das Kollektiv aller im betreffenden Fach vergebenen Gesamtnoten der letzten drei Jahre. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(2) Das Prüfungsamt fügt dem Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei, das die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Note einer eventuell erforderlichen mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 2 ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Masterstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Auf Antrag des/der Studierenden wird die Leistungsübersicht auch in englischer Sprache ausgestellt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem/der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses“ durch die Wörter „dem Dekan/der Dekanin der Fakultät“ ersetzt.

12. In **§ 28 Absatz 6 Satz 1** werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
13. **§ 29** wird **aufgehoben**.
14. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Crystalline Materials § 7** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
15. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Embedded Systems Engineering § 8** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
16. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Environmental Governance § 8** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
17. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Forstwissenschaften/Forest Sciences § 8** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
18. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Geology § 7** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
19. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Hydrologie § 8** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
20. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Informatik § 7** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
21. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaft § 9** wie folgt **geändert**:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

22. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten § 9** wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
23. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionswissenschaft § 8** wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
24. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Molekulare Medizin § 8** wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
25. In **Anlage B** wird in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Pharmazeutische Wissenschaften § 7** wie folgt **geändert**:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
26. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Umweltwissenschaften/Environmental Sciences** wie folgt **geändert**:
- a) In § 4 Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Die Änderungen der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Pharmazeutische Wissenschaften in Anlage B der Prüfungsordnung treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor